Markt Schwanstetten

Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Schwanstetten (Seniorenbeiratssatzung)

Vom 10. März 2010

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

§ 1

Träger

Träger des Seniorenbeirates und der Seniorenhilfe ist der Markt Schwanstetten.

§ 2

Zweck

(1) Der Markt Schwanstetten bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat und beschließt die Einrichtung einer Seniorenhilfe.

(2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.

(3) Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz im Markt Schwanstetten und soll das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

(5) Der Seniorenbeirat des Marktes Schwanstetten kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Belange und die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen.

(2) [1]Dem Seniorenbeirat obliegt die Organisation der Seniorenhilfe. [2]Einzelheiten zu den Aufgaben der Seniorenhilfe sind in einer gesonderten Dienstanweisung zu regeln.

(3) Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.

(4) Die Gemeindeverwaltung soll Vorlagen, die sich mit besonderen Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befassen, vor der Beratung im Marktgemeinderat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme zuleiten.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus bis zu 6 Mitgliedern zusammen.

(2) [1]Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Marktgemeinderates Schwanstetten vom Marktgemeinderat berufen. [2]Eine wiederholte Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Marktgemeinderat ist zulässig.

(3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

(4) Vor Beginn der neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung des Marktes Schwanstetten die Bürger eingeladen, ihre Bewerbungen oder Vorschläge einzureichen.

§ 5

Vorsitzende/r

(1) [1]Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Markt Schwanstetten, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6

Geschäftsgang

(1) [1]Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat regelmäßig oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen

ein. [2]Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich und werden der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis gebracht.

(4) [1]Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. [2]Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(5) [1]Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. [2]Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zu übersenden.

(6) [1]Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Schwanstetten entsprechend.

§ 7

Ehrenamt

(1) [1]Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. [2]Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

(2) Auslagen oder Unkosten, welche durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsansätze und der Dienstanweisung zur Mittelbewirtschaftung erstattet.

§ 8

Unterstützung durch die Marktgemeindeverwaltung

(1) Im Haushalt des Marktes Schwanstetten werden Finanzmittel für die Aufgaben des Seniorenbeirates veranschlagt.

(2) Der Markt Schwanstetten stellt einen geeigneten Raum für die Sitzungen bzw. Sprechstunden des Seniorenbeirates zur Verfügung.

§ 9

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates befindet sich beim Markt Schwanstetten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25.11.2008 in Kraft.

Anlage
Verzeichnis der Mitglieder des Seniorenbeirates

Schwanstetten, den 10. März 2010

Markt Schwanstetten

Robert Pfann
Erster Bürgermeister